

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 32 (1907)

Artikel: Zofingen zur Zeit der Helvetik : 1798-1803
Autor: Siegfried, Fritz
Kapitel: Allgemeines
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurden sie meistens, bezahlt gar nie, denn man stellte sie eben bloß aus formellen Gründen aus, um den Schein zu wahren, von vornherein war man entschlossen, sie nicht zu bezahlen, hatte man doch in Paris von Anfang an gesagt: „Frankreich ist nicht reich genug, um aus eigenen Mitteln die Welt zu befreien.“

Allgemeines.

Crassa ignorantia, domum suam nescire, camque non satis perlustrare et majores suos ignorare. Abbas Erfurtensis. 1481.

Zur Zeit der Helvetik war Zofingen noch eine wohlbewehrte, verschlossene Stadt mit Wall und Graben, Tor und Turm.

In ihr wohnten in 300 Häusern 1939 Einwohner, eine rührige, wackere Bürgerschaft, und unter einem langjährigen, allerdings hocharistokratischen, aber weisen, ehrlichen und haushälterischen Regiment, war sie zu hoher finanzieller Blüte gediehen: es sollte ihr zum Segen gereichen in schwerer Not.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Auskunft geben über die damalige gesamte Gemeindeverwaltung Zofingens, wobei der alten Provinzialstadt Polizei-, Justiz- und Sanitätswesen betrachtet werden soll, ebenso ihr Finanz-, Schul- und Kirchenwesen, ihr Bauwesen; es soll geschildert werden, wie es um Verkehr, Handel und Industrie stand, wie das Forstwesen eingerichtet war und wie man für Arme und Kranke sorgte. Es wird gesprochen werden von den neuen Behörden, ihren Arbeiten und ihrem Verhältnis zur Bürgerschaft, zu den Oberbehörden und unter sich, und zuletzt soll der französischen Einquartierung noch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Benützte Quellen. Die mir vom Gemeinderat Zofingen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Manuale der Munizipalität und Gemeindekammer und die von beiden Behörden abgesandten und an sie angekommenen Missiven, sowie die noch vorhandenen Quartierrödel.

Sodann die mir von Herrn Staatsarchivar Dr. Hans Herzog in gewohnter Zuvorkommenheit aus dem Staatsarchiv übergebenen Missiven der Kantonalen Verwaltungskammer; endlich verschiedene Geschichtswerke: Dändliker, Oechsli, Stricklers Akten der helvetischen Republik und die hübsche Publikation des Herrn Dr. med. Franz Zimmerli: „Zofingen zur Zeit des Überganges“.

Abkürzungen: Muniz. = Munizipalität. Br. = Bürger.
 M. P. = Munizipalitätsprotokoll. G. K. = Gemeindekammer.
 K. V. K. = Kantonale Verwaltungskammer.

Über Maß und Münze, die vor und während der Helvetik in Zofingen gebraucht wurden, sei folgendes bemerkt:

- 1 Malter Zofinger Maß = 16 Viertel à 26.025 Liter.
- 1 Viertel Zofinger Maß = 12 Becher; 1 Becher = 34 Stümmelin.
- 4 Zofinger Viertel = 1 Mütt.
- 1 Krone = 25 Batzen = 100 Kreuzer = 2.50 Franken a. W. =
 3.67 Franken n. W.
- 1 £ (℔) = 20 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig = 1.1025 Franken.
- 1 Krone = $3\frac{1}{2}$ £.
- 1 Gulden = 15 Batzen à 4 Kreuzer = 2.15 Franken.
- 1 £ = $\frac{2}{3}$ Gulden.

Polizeiwesen.

Stadtpolizei. Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit im Innern der Stadt wurden Ende des XVIII. Jahrhunderts durch eine besondere Stadtpolizei, bestehend aus einem Stadthart-schier, nachts durch die Nachtwache, gehandhabt. An den Toren waren eigene Torwächter, Inspektoren genannt. Leider ging hier nichts alles nach Wunsch, einesteils, weil die Polizeibeamten ihre Pflicht bald lässig, bald wieder zu stramm ausübten, andernteils weil der Munizipalität das Recht der Bestrafung von Polizeifreveln entzogen worden war. Letzteres namentlich erschwerte der Behörde die Handhabung der Ordnung wesentlich und sie ersuchte deshalb die Regierung dringend, ihr die Ausübung der niederen Polizei wieder zu gestatten; aber erst am 13. April 1802 beschloß der Kleine Rat der helvetischen Republik, diesem Gesuche zu entsprechen, und es wurde hierauf ein neues Polizeireglement entworfen und dem Br. Unterstatthalter zur Genehmigung vorgelegt.

Die Qualität der Stadtpolizisten, Nachtwächter und Torinspektoren scheint auch nicht immer zufriedenstellend gewesen zu sein.

Am 23. November 1799 beklagte sich der Br. Unterstatthalter, die Stadtpolizei sei schlecht, die Nachtwache tue ihre Pflicht nicht, es werde nach Belieben überwirtet und am letzten Markt sei in der Krone bis nach 11 Uhr noch getanzt worden, junge Bursche, welche mit Mädchen dort gewesen, hätten mit